

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

| | | |
|---------------------|---|------------------|
| 30. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 1977 | Nummer 49 |
|---------------------|---|------------------|

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Glied-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|--------------------------------|-------------|---|-------|
| 2023 | 2. 5. 1977 | RdErl. d. Innenministers Mustersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen | 658 |
| 203013 | 25. 5. 1977 | AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerausbildungsordnung - RpflAO) | 658 |
| 2061 71011 71012 7130 | 20. 5. 1977 | Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Motorsportveranstaltungen auf privatem Gelände | 659 |
| 2170 | 18. 5. 1977 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen | 660 |
| 6410 | 20. 5. 1977 | RdErl. d. Finanzministers Vorschriften über Landesmietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften - MWV -) | 660 |
| 71110 | 23. 5. 1977 | RdErl. d. Innenministers Betrieb oder Änderung von Schießstätten gem. § 44 WaffG; Sachverständige | 661 |
| 71342 | 26. 5. 1977 | RdErl. d. Innenministers Automatisierte Führung des Buchwerks des Liegenschaftskatasters; Bereitstellung des Programmsystems „Buchnachweis EDV“ | 661 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Titel | Seite |
|-------------|--|-------|
| | Innenminister | |
| 16. 5. 1977 | Bek. - Anerkennung von Funkgeräten | 662 |
| 24. 5. 1977 | RdErl. - Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1959 | 663 |
| | Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales | |
| 18. 5. 1977 | RdErl. - Arbeitssicherheitsgesetz; Sicherheitsingenieure durch Hochschul-Regelstudium | 663 |
| | Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz | |
| 6. 6. 1977 | Bek. - Siebente Vertreterversammlung in der 5. Wahlperiode | 663 |
| | Justizminister | |
| | Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Münster | 665 |
| | Personalveränderungen | |
| | Innenminister | 663 |
| | Hinweise | |
| | Inhalt des Gesetz- und Ordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 32 v. 14. 6. 1977 | 665 |
| | Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 5 v. 15. 5. 1977 | 666 |

I.

2023

**Mustersatzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 5. 1977 –
III B 1 – 4/10 – 380/77

1. Mein RdErl. v. 28. 5. 1971 (SMBL. NW. 2023) wird wie folgt geändert:

a) Im vierten Absatz erhält Satz 4 folgende Fassung:

Wenn nur bei einzelnen Beitragspflichtigen atypische Gegebenheiten vorliegen, kann der Ausgleich auch durch eine abweichende Festsetzung des Beitrages aus Billigkeitsgründen nach § 163 Abs. 1 Satz 1 AO 1977 i.V.m. § 12 KAG oder einen teilweisen oder vollständigen Erlaß des Beitrages nach § 227 Abs. 1 AO 1977 i.V.m. § 12 KAG geschaffen werden.

b) Der fünfte Absatz erhält folgende Fassung:

Die in § 3 Abs. 3 der Mustersatzung empfohlene Regelung wird künftig auch von den Behörden, die Zuwendungen des Landes für straßenbauliche Maßnahmen bewilligen, bei der Ermittlung der zuschufähigen Aufwendungen zugrunde gelegt. Eine abweichende Regelung kann nur dann akzeptiert werden, wenn durch die Baumaßnahme den Grundstückseigentümern offensichtlich keine oder – abweichend von § 3 Abs. 3 der Mustersatzung – geringere wirtschaftliche Vorteile geboten werden und ein entsprechender satzungsgemäßer Ratsbeschuß mit eingehender Begründung, der öffentlich bekanntzumachen ist, oder gegebenenfalls eine besondere Beitragssatzung (vgl. § 3 Abs. 7) für die betreffende Maßnahme vorliegt. Auch der Landesrechnungshof wird bei der Prüfung von Landeszuwendungen hiervon ausgehen. Von den Vorschlägen der Mustersatzung sollte jedoch nur in unumgänglichen Ausnahmefällen abgewichen werden.

2. Die Regelung unter Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 gilt ab sofort für alle Straßenbauförderungsmaßnahmen, soweit der Verwendungsnachweis noch nicht abschließend geprüft worden ist.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

– MBl. NW. 1977 S. 658.

203013

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes
(Rechtspflegerausbildungsordnung – RpfIAO)**

AV d. JM v. 25. 5. 1977 – 2321 – APr. 29

Die Rechtspflegerausbildungsordnung vom 9. 6. 1976 (SMBL. NW. 203013) wird wie folgt geändert:

1. §§ 18 bis 27 erhalten folgende Fassung:

§ 18

Landesjustizprüfungsamt – Berufung der Prüfer

(1) Die Rechtspflegerprüfung wird vor dem Landesjustizprüfungsamt abgelegt.

(2) Die Prüfer müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder die Rechtspflegerprüfung abgelegt haben.

(3) Der Justizminister bestellt die Prüfer widerruflich auf die Dauer von 3 Jahren. Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes kann zum Zwecke der Erprobung oder wegen vermehrten Geschäftsanfalls weitere Personen, die die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllen, vorübergehend ohne förmliche Bestellung heranziehen.

(4) Die Lehrenden der Fachhochschule sind an den Prüfungen angemessen zu beteiligen.

(5) Die Bestellung zum Prüfer erlischt mit seinem Ausscheiden aus dem Hauptamt, soweit nicht der Justizminister etwas anderes bestimmt.

(6) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes kann sich an den Prüfungen beteiligen.

§ 19

Unabhängigkeit der Prüfer

Die Prüfer sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

§ 20

Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus Aufsichtsarbeiten.

(3) Der mündliche Teil der Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus vier Prüfern einschließlich des Vorsitzenden besteht. Der Vorsitzende und ein weiterer Prüfer müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die übrigen Prüfer müssen die Rechtspflegerprüfung abgelegt haben.

(4) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes leitet das Prüfungsverfahren. Er wählt die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten aus, setzt die Termine der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten fest, bezeichnet die zulässigen Hilfsmittel, bestimmt die Prüfer für die Aufsichtsarbeiten, den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung einschließlich der Feststellung des Nichtbestehens nach § 25.

§ 21

Vorstellung zur Prüfung

Spätestens zwei Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes stellt der Präsident des Oberlandesgerichts den Studierenden unter Beifügung der Personalakten dem Landesjustizprüfungsamt zur Prüfung vor.

§ 22

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung soll sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst anschließen. Sie kann schon vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes stattfinden, wenn dadurch vermieden wird, daß zwischen dem Ende des Vorbereitungsdienstes und dem Ende der Prüfung eine unangemessen lange Zeit liegt.

(2) Der Prüfling fertigt an sieben Tagen unter Aufsicht sieben Arbeiten aus dem Aufgabenbereich des Rechtspflegers in folgenden Gebieten an:

1. Zivilsachen mit dem Schwerpunkt im Bürgerlichen Recht;
2. Zivilsachen mit dem Schwerpunkt im Prozeß- und Vollstreckungsrecht;
3. Straf-, Strafprozeß- und Strafvollstreckungssachen;
4. Grundbuchsachen;
5. Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Vergleichssachen;
6. Registersachen (Handels-, Güterrechts- und Vereinsregister);
7. Kostensachen (Gerichtskostengesetz und Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte).

Die Aufgaben aus den Gebieten Nr. 1–6 können sich auch auf das zugehörige Kostenrecht erstrecken.

(3) Für die Bearbeitung einer Aufgabe kann eine Zeit bis zu fünf Stunden eingeräumt werden. Die Zeit ist in der Aufgabe zu vermerken. Körperbehinderten Prüflingen kann diese Zeit auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

(4) Die Aufsicht führt ein Beamter des gehobenen Justizdienstes. Der Prüfling hat die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an den Aufsichtführenden abzugeben. Er versieht sie mit einer ihm zuge-

teilten Kennziffer; die Arbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf seine Person enthalten. Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe, verschließt die Arbeiten in einem Umschlag, versiegelt ihn und übermittelt ihn dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes.

§ 23

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfern selbstständig begutachtet und - soweit erforderlich, nach Beratung - bewertet.

(2) Bewerten die Prüfer eine Aufsichtsarbeit unterschiedlich, so entscheidet der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes oder ein von ihm bestimmter anderer Prüfer im Rahmen der Bewertung der beiden Prüfer (Absatz 1) durch Stichentscheid.

(3) Die Bewertung ist für das weitere Prüfungsverfahren bindend.

(4) Mitteilungen über die Person des Prüflings dürfen den Prüfern, Mitteilungen über die Prüfer dürfen dem Prüfling vor der Bewertung der schriftlichen Arbeiten nicht gemacht werden. Kenntnisse über die Person des Prüflings, die ein Prüfer vorher durch seine Tätigkeit bei der verwaltungsmäßigen Durchführung des Prüfungsverfahrens oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses erlangt, stehen seiner Mitwirkung nicht entgegen.

(5) Dem Prüfling wird die Bewertung der schriftlichen Arbeiten mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Die Frist für die Mitteilung der Bewertung wird durch Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

§ 24

Prüfungsnoten

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 4.

§ 25

Ausschluß von der mündlichen Prüfung

Sind mindestens fünf schriftliche Arbeiten eines Prüflings mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, so ist er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 26

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist eine Verständnisprüfung. Sie erstreckt sich auf die Gegenstände des fachwissenschaftlichen Studiums einschließlich der fachpraktischen Ausbildung.

(2) Vor der mündlichen Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem Prüfling einzeln Rücksprache nehmen, um ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen.

(3) Zu einer mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sieben Prüflinge geladen werden. Die Prüfung dauert etwa fünf Stunden; sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden, die das fachwissenschaftliche Studium I beendet haben, sowie mit der Rechtspflegerausbildung oder -prüfung befaßten Personen gestatten, der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 27

Schlußentscheidung

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Ausschluß über das Ergebnis der Prüfung. Grundlage der Beratung sind die schriftlichen Arbeiten mit der gemäß § 23 festgelegten Bewertung und die mündlichen Prüfungsleistungen. Die Leistungen des Prüflings im Vorbereitungsdienst sind bei der Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung zu berücksichtigen.

(2) Der Prüfungsausschluß beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Entsprechen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so wird die Prüfung mit „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“ für bestanden erklärt.

(4) Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(5) Die Schlußentscheidung gibt der Vorsitzende dem Prüfling mündlich bekannt.

(6) Der Prüfling darf seine Prüfungsakten einsehen. Die Einsicht ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Schlußentscheidung beim Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes zu beantragen. Im Falle des § 25 beginnt die Frist mit Zustellung der Mitteilung.

2. In § 33 Satz 3 werden die Worte „§ 27 Abs. 3“ durch die Worte „§ 27 Abs. 4“ ersetzt.

3. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

In § 34 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 2b) LVO“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 2 LVO“ ersetzt.

- MBl. NW. 1977 S. 658.

2061

71011
71012
7130

Motorsportveranstaltungen auf privatem Gelände

Gem. RdErl. d. Innenministers - I C 3/19-35.15.14 -, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - Z/B 2 - 62 - 2 - 7/77 - u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III B 2 - 8800.3 - v. 20. 5. 1977

1 Motorsportklubs und in zunehmendem Maße auch gewerbliche Unternehmen führen vielfach Motorsportveranstaltungen auf geeignet erscheinendem privaten Gelände durch. Neben Geschwindigkeitswettbewerben aller Art werden beispielsweise auch Geschicklichkeitsfahrten sowie Auto- und Moto-Cross-Veranstaltungen durchgeführt.

2 Gemäß § 4 Nr. 39 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499) bedürfen Anlagen, die der Übung und Ausübung des Motorsports dienen, einer Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 19 BImSchG.

Unter die Vorschrift fällt nur der wettkampfmäßige Motorsport; denn nur bei diesem kann zwischen Übung (Training) und Ausübung (Wettkampf) unterschieden werden. Anlagen, die dem reinen Freizeitsport dienen, sind mithin nicht genehmigungsbedürftig. Hinsichtlich des Begriffs der Anlage im Sinne der Verordnung kann an § 3 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 BImSchG angeknüpft werden. Für die Beurteilung, ob eine Betriebsstätte oder eine sonstige ortsfeste Einrichtung im Sinne von § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG vorliegt, ist es von Bedeutung, ob auf dem Grundstück spezifische Maßnahmen für die Rennveranstaltungen geschaffen werden, die über einen einfachen Rahmen hinausgehen. In Betracht kommen namentlich Tribünen, Boxen für Reparaturen und Wartungsarbeiten, Veränderungen der Geländebeschaffenheit und feste Absperrungen.

Als Arbeit im Sinne von § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG ist jede Tätigkeit - nicht nur die wirtschaftliche Betätigung - anzusehen. Allerdings muß die Tätigkeit auf dem Grundstück mit einer gewissen Häufigkeit ausgeübt werden. Auf eine entsprechende Zweckbestimmung des Grundstückes kann es hinweisen, wenn das Grundstück in der Vergangenheit - auch von verschiedenen Veranstaltern - für Motorsportveranstaltungen genutzt wurde.

3 Auf gewerbsmäßig durchgeführte Motorsportveranstaltungen finden, auch wenn eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 19 BImSchG nicht erforderlich ist, die gewerblichen Vorschriften Anwendung:

Für das stehende Gewerbe ist eine Erlaubnispflicht nach § 33a der Gewerbeordnung (GewO) gegeben. Stehendes Gewerbe liegt in der Regel dann vor, wenn die Veranstaltungen auf einem zum Betrieb des Veranstalters gehörenden Gelände von diesem wiederholt durchgeführt werden.

Für das Reisegewerbe sind eine Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 GewO und eine Erlaubnis nach § 60a GewO für jeden Ort der Veranstaltung erforderlich. Reisegewerbe ist in der Regel dann gegeben, wenn der Veranstalter Gelände von Fall zu Fall nutzt, die nicht zu seinem Betrieb gehören und in verschiedenen Orten liegen.

Die Erlaubnisse nach den §§ 33a und 60a GewO können mit Auflagen versehen werden. In bezug auf eine Einschränkung oder Versagung dieser Erlaubnisse aus Gründen des Immissionsschutzes wird auf § 33a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 und § 60a Abs. 1 Satz 2 und 3 GewO hingewiesen. Hinsichtlich der durch Auflagen zu fordernden Sicherheitsmaßnahmen können die Richtlinien und Vorschriften der in Nr. 4 genannten Sportkommissionen herangezogen werden.

4 Für nichtgewerbsmäßige Veranstaltungen von Motorsportklubs abseits öffentlicher Straßen ist - außer in den Fällen des § 4 Nr. 39 4. BImSchV - weder eine behördliche Erlaubnis erforderlich, noch bedarf es einer Anmeldung bei einer Behörde. Wegen der bei solchen Veranstaltungen insbesondere für die Zuschauer bestehenden erheblichen Gefahren ist es jedoch Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörden, die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wahrzunehmen. Sie können diese Aufgaben nur erfüllen, wenn sie rechtzeitig von den Veranstaltungen erfahren. Dies geschieht im allgemeinen durch die öffentliche Werbung für solche Veranstaltungen oder indem die Veranstalter sich mit der Ordnungsbehörde in Verbindung setzen.

Um sicherzustellen, daß bei jeder Veranstaltung erforderliche Sicherheitsvorkehrungen angeordnet werden können, sollten sich die Ordnungsbehörden mit den Eigentümern der Grundstücke, auf denen Motorsportveranstaltungen durchgeführt werden, und mit den in Betracht kommenden Veranstaltern in Verbindung setzen. Sofern die Gemeinde selbst Eigentümerin des Grundstückes ist, ist das Gelände erst nach Fühlungnahme mit den für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständigen Dienststellen bereitzustellen.

Welche Sicherheitsmaßnahmen im einzelnen in Betracht kommen, wird vielfach von den örtlichen Gegebenheiten abhängen. Veranstaltungen von Motorsportklubs unterliegen ohnehin den Richtlinien und Vorschriften folgender Dachverbände (Sportkommissionen):

- Für den Automobilsport:
Oberste Nationale Sportkommission für den Automobilsport in Deutschland (ONS), Baseler Platz 6, 6000 Frankfurt (Main).
- Für den Motorradsport:
Oberste Motorradsport-Kommission (OMK), Baseler Platz 6, 6000 Frankfurt (Main).

Die einschlägigen Richtlinien können sowohl von den beiden Sportkommissionen als auch von der Sportabteilung des Allgemeinen Deutschen Automobil-Clubs e.V. (ADAC) - Nordrhein -, Postfach 510540, 5000 Köln 51, kostenlos bezogen werden.

5 Die Ordnungsbehörden unterrichten die zuständigen Kreispolizeibehörden, sobald sie Kenntnis von der beabsichtigten Durchführung einer Motorsportveranstaltung auf privatem Gelände erhalten. Sie teilen den Kreispolizeibehörden ebenfalls etwaige Regelungen mit.

6 Der RdErl. d. Innenministers v. 13. 12. 1962 (SMBI. NW. 2061) wird aufgehoben.

2170

Richtlinien über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen

RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 18. 5. 1977 - IV A 4 - 5622.1

Der RdErl. des Arbeits- und Sozialministers v. 12. 4. 1961 (SMBI. NW. 2170) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 erster Absatz erhält folgende Fassung:
 - 1.1 An der Erholungsfürsorge sollen in der Regel nur Personen teilnehmen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. In Ausnahmefällen können Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, in die Erholungsfürsorge einbezogen werden, wenn bei ihnen offensichtlich oder nachweislich ein vorzeitiger Altersabbau vorliegt. Das Vorliegen einer solchen Ausnahme ist aktenkundig zu machen, eine entsprechende ärztliche Bescheinigung jedoch nicht in jedem Falle erforderlich.
2. Nr. 3.4 ist mit folgender Fassung einzufügen:
 - 3.4 Die Maßnahmen der Erholungsfürsorge sind unter den Trägern örtlich abzustimmen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, daß eine mehrfache Förderung einzelner Erholungssuchender innerhalb des gleichen Kalenderjahres ausgeschlossen ist.
3. Nr. 5.1.1 erhält folgende Fassung:
 - 5.1.1 Nr. 2.3 des RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631);
4. Nr. 5.1.2.2 erhält folgende Fassung:
 - 5.1.2.2 die Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO.
5. Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:
 - 5.2 Für den Zuwendungsempfänger gelten die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO) bzw. die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage zu Nr. 1.1 VV zu § 44 LHO - Gemeinden -), soweit diese Richtlinien keine Abweichungen zulassen oder vorschreiben.
6. In der Anlage 2 sind die Richtlinien NW. (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO vom 8. 11. 1966 (SMBI. NW. 6300) zu ersetzen durch:
 - VV zu § 44 LHO-Gemeinden-RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631).

6410

Vorschriften über Landesmietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften - MWV -)

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 5. 1977 - VV 2756 - 1 - III B 3

In Nr. 20.1 Satz 1 meines RdErl. v. 25. 1. 1966 (SMBI. NW. 6410) ist der Betrag 8,60 DM/qm durch den Betrag 9,60 DM/qm zu ersetzen.

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in Kraft.

71110

**Betrieb oder Änderung
von Schießstätten gem. § 44 WaffG
Sachverständige**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 5. 1977 -
IV A 3 - 2642

Mein RdErl. v. 1. 3. 1974 (SMBl. NW. 71110) wird in der namentlichen Aufstellung wie folgt geändert:

1. Altmann, Klaus, Weißdornallee 22, 4780 Lippstadt, Fernsprecher: (0 29 41) 124 81
2. Bingener, Dieter, Birlenbacher Str. 65, 5930 Hüttenal-Geisweid, Fernsprecher: (02 71) 76 51 32
3. Bornheim, Max, Oberhausstr. 3, 4600 Dortmund 50, Fernsprecher: (02 31) 71 37 23
4. Brendenberg, Kurt, Am Pansbach 56, 4811 Leopoldshöhe, Fernsprecher: (05 20 2) 68 64
5. Claessens, Wolfgang, Kützhofweg 6, 4150 Krefeld, Fernsprecher: (02 1 51) 2 17 90
6. Grunewald, Wilhelm, Lilienthalstr. 7, 4000 Düsseldorf-Lohausen, Fernsprecher: (02 11) 43 11 59
7. Harnisch, Klaus, Erftstr. 10, 4044 Kaarst 1, Fernsprecher: (02 101) 60 21 60
8. Harrenkamp, Richard, Raderberger Str. 101, 5000 Köln 51, Fernsprecher: (02 21) 37 59 06
9. Hauswirth, Hubert, Passauer Str. 65, 4100 Duisburg 28, Fernsprecher: (02 31) 70 36 99
10. Heinrichs, Hans, Feldstr. 8, 5150 Bergheim (Erft)
11. Hunke, Claus, Elchweg 6a, 4600 Dortmund, Fernsprecher: (02 31) 25 39 32
12. Kemper, Rudi, Am Wiesenpfad 3, 4630 Bochum 6, Fernsprecher: (02 3 27) 343 16
13. Kinsky, Helmut, Osttorstr. 10, 4791 Schwaney, Fernsprecher: (05 2 55) 424
14. Lang, Heinz, Wasserstr. 1a, 4200 Oberhausen-Holten, Fernsprecher: (02 1 32) 68 08 50
15. Ludorf, Franz, Isarweg 5, 4018 Langenfeld/Rhld., Fernsprecher: (02 1 73) 1 55 83
16. Müller, Michael, Haydnstr. 57, 5300 Bonn, Fernsprecher: (02 2 21) 3 60 05
17. Münstermann, Heinz-Jürgen, Beethovenstr. 10, 5000 Köln-Junkersdorf, Fernsprecher: (02 21) 482 95
18. Oppermann, Heinz, Neuhäuser Str. 54, 4790 Paderborn, Fernsprecher: (05 2 51) 337 36
19. Prekel, Heinrich, Wibbelstr. 11, 4400 Münster, Fernsprecher: (02 51) 2 85 90
20. Przybyla, Peter, Am Maashof 12, 4100 Duisburg, Fernsprecher: (02 03) 76 18 28
21. Quente, Werner, Abt-Warin-Weg 23, 3493 Nieheim über Bad Driburg, Fernsprecher: (05 2 74) 5 02
22. Reisner, Martin, Walhorerstr. 4, 5100 Aachen-Bildchen
23. Risch, Johann Valentin, Weingartenstr. 4, 5351 Euskirchen-Kreisweingarten, Fernsprecher: (02 2 51) 6 16 06
24. Roggenland, Eduard, Ramertsweg 14, 4400 Münster, Fernsprecher: (02 51) 5 75 85
25. Rösner, Norbert, Schelmenstiege 13, 4400 Münster, Fernsprecher: (02 534) 397
26. Runkel, Bernd, Luisenstr. 10, 5240 Betzdorf/Sieg, Fernsprecher: (02 741) 39 63
27. Schobert, Tony, Schalbruch 16a, 4010 Hilden, Fernsprecher: (02 1 03) 547 56
28. Selle, Friedrich, Fänkenstr. 36, 4322 Sprockhövel, Fernsprecher: (02 3 24) 722 79
29. Strube, Claus-Henning, Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- u. Sportwaffen e.V., Schießstätte „Buke“, 4791 Altenbeken, Fernsprecher: (05 2 55) 2 10
30. Tribbensee, Dieter, Gartenfeld 63, 5679 Dabringhausen
31. Wagner, Karl, Annenstr. 114, 5810 Witten-Annen, Fernsprecher: (02 3 02) 602 75
32. Walter, Albino, Adele-Weidmann-Str. 50, 5100 Aachen, Fernsprecher: (02 41) 137 01

33. Walther, Manfred, Kurfürstenstr. 2, 5257 Swisttal-Buschhoven, Fernsprecher: (022 26) 34 71
34. Wasinski, Horst, Am Tiergarten 19, 4400 Münster-Wolbeck, Fernsprecher: (025 06) 23 09
35. Weber, Hans-Heinrich, Memelstr. 4, 4950 Minden, Fernsprecher: (05 71) 2 68 48
36. Wiechmann, Albert, Frankenweg 33, 5790 Brilon, Fernsprecher: (029 61) 31 04
37. Wirtz, Josef, Heidbüchel 32, 5167 Kreuzau

- MBl. NW. 1977 S. 661.

71342

**Automatisierte Führung
des Buchwerks des Liegenschaftskatasters
Bereitstellung des Programmsystems „Buchnachweis
EDV“**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1977 -
I D 3 - 7310

Mit RdErl. v. 12. 4. 1977 (n. v.) - I D 2 - 7310 - (SMBl. NW. 71342) habe ich die Umstellung des Buchwerks des Liegenschaftskatasters (Katasterbuchwerk) auf automatisierte Führung nach dem Programmsystem „Buchnachweis EDV“ geregelt. Hierzu wird die entsprechende Programmversion vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1977 wurde für

- die Abgabe des vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt, Abteilung Landesvermessung, entwickelten Programmsystems „Buchnachweis-EDV“ an das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen,
 - die Abwicklung von Korrekturen (Pflege) an abgegebenen Phasen dieses Programmsystems
- folgendes festgelegt:

1. Das Niedersächsische Landesverwaltungsamt, Abteilung Landesvermessung, gibt Kopien aller neuerstellten und geänderten Primärprogramme sowie die zugehörigen Dokumentationen unmittelbar nach ihrer Freigabe an das Landesvermessungsamt NW ab. Zur Dokumentation gehören auch die Primärprogramm-Listen, ggf. mit Kennzeichnung geänderter Anweisungen (Statements), lückenlos bis zur Freigabe der Änderung.
2. Die Anwender in Nordrhein-Westfalen erhalten das Programmsystem und seine Änderungen ausschließlich vom Landesvermessungsamt NW.
3. Aufgetretene Programmfehler meldet der jeweilige Anwender schriftlich und mit allen der Fehlererkennung dienenden Unterlagen dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Abteilung Landesvermessung - Warmbüchenkamp 2, 3000 Hannover 1. Durchschrift davon erhält das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen.
4. Die Anwender in Nordrhein-Westfalen können sich in Fällen besonderer Dringlichkeit bei wesentlichen Programmfehlern fernmündlich an das Niedersächsische Landesverwaltungsamt, Abteilung Landesvermessung, wenden. Das Landesvermessungsamt NW ist umgehend über den Inhalt der Anfrage durch den Anwender schriftlich zu unterrichten, die von der Datenverarbeitungszentrale datierte Fehlermeldung ist beizufügen.
5. Die beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt geführte Programmbibliothek ist das jeweils gültige Original des Programmsystems.
6. Weiterentwicklungen werden nach gemeinsamer Grobanalyse zur Feinanalyse und Programmierung an einzelne Arbeitsgruppen übertragen. Diese geben die ausgetesteten Programme einschließlich Dokumentation an das Niedersächsische Landesverwaltungsamt ab.

Ich bitte, die vorstehende Vereinbarung zu beachten.

- MBl. NW. 1977 S. 661.

II.

Innenminister

Anerkennung von Funkgeräten

Bek. d. Innenministers v. 16. 5. 1977 –
VIII B 4 – 4.429 – 71

Anlage Das Innenministerium Baden-Württemberg hat für die nachfolgend aufgeführten Funkgeräte Prüfzeugnisse erteilt. Die Geräte wurden von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft und entsprechen den einschlägigen Richtlinien.

Nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für die Feuerwehren (RdErl. v. 7. 1. 1976 – SMBl. NW. 2134 –) haben die Anerkennungen für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Anlage

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Firma | Serienprüfnummer |
|----------|---|---|------------------|
| | 21. 1. 1977 | | |
| 1 | Vielkanal-Funkgerät FuG 8 b Typ SE 218-820 GW FTZ-Nr.: E-333/76 | Standard Elektrik Lorenz AG Lorenzweg 5 1000 Berlin 42 | FuG 8 b – 02/77 |
| | 14. 3. 1977 | | |
| 2 | Alarmgeber Typ SRG 292 B | Standard Elektrik Lorenz AG Hellmuth-Hirth-Str. 42 7000 Stuttgart 40 | AG III – 03/77 |
| 3 | Alarmgeber AG 340 | AEG-Telefunken Elisabethstr. 3 7900 Ulm | AG II – 05/77 |
| | 29. 3. 1977 | | |
| 4 | Vielkanal-Sprechfunkgerät FuG 8 b Typ Telecar 100 Duplex mit Bediengerät 1-51 FTZ-Nr. E-338/76 | AEG-Telefunken Elisabethstr. 3 7900 Ulm | FuG 8 b – 03/77 |
| 5 | Vielkanal-Sprechfunkgerät FuG 8 b Typ K 802/FuG 8 b FTZ-Nr.: E-351/76 | Robert Bosch GmbH EKV 54 Forckenbeckstr. 9-13 1000 Berlin 33 | FuG 8 b – 04/77 |
| 6 | Meldeempfänger Typ FA 3570 C VI FTZ-Nr.: 339/76 | Wolfram Elektronik Postfach 3504 8000 München 83 | ME II – 04/77 |
| 7 | Alarmgeber Typ SRG 301-1 | Standard Elektrik Lorenz AG Hellmuth-Hirth-Str. 42 7000 Stuttgart 40 | AG I – 06/76 |
| | 5. 4. 1977 | | |
| 8 | Sirenensteuerempfänger Typ FSE 1 FTZ-Nr.: E-355/76 | Robert Bosch GmbH EKV 54 Forckenbeckstr. 9-13 1000 Berlin 33 | ME III – 04/77 |

– MBl. NW. 1977 S. 662.

Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1959

RdErl. d. Innenministers v. 24. 5. 1977 -
VIII A 3 - 6.1123

- 1 Der Bundesminister des Innern hat den Beginn der Erfassung (Stichtag) der Wehrpflichtigen und der unter § 15 Abs. 6 WPfIG fallenden anderen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1959 auf den

T. 19. September 1977

T. festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 16. Oktober 1977 abgeschlossen sein.

- 2 Ich bitte, die Erfassung nach den Erfassungsvorschriften vom 21. August 1968 (GMBl. S. 235) und meinem hierzu ergangenen RdErl. v. 16. 9. 1968 (SMBl. NW. 511) durchzuführen. Ferner bitte ich, die mit meinen RdErl. v. 24. 7. 1975 (n. v.) - VIII A 3 - 6.1121 -, 24. 6. 1976 (n. v.) - VIII A 3 - 6.1121 - und 12. 5. 1977 (n. v.) - VIII A 3 - 6.1121 - übersandten Rundschreiben des Bundesministers des Innern zu beachten.

- 3 Soweit zwischen den Erfassungsbehörden und den Behörden der Bundeswehr über die Durchführung der Erfassung und die Übersendung des Erfassungsergebnisses mit Hilfe der EDV unter Einschaltung von Rechenzentren und Datenzentralen Vereinbarungen bestehen, die das Bundeswehrverwaltungsamt gebilligt hat, werden hiergegen Bedenken nicht erhoben, wenn die in Nr. 3 Abs. 2 Erfassungsvorschriften gebotene Vertraulichkeit bei der Behandlung der Personalmachweise gewahrt bleibt.

Die Kreiswehrrersatzämter werden den Erfassungsbehörden die Merkblätter über die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz zur Weitergabe an die zu Erfassenden rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zuleiten.

- 4 Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt, mit der Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1959 am 2. Januar 1978 zu beginnen.

- 5 Von Erfahrungsberichten über den Verlauf der Erfassung kann abgesehen werden. Ich bitte jedoch, mich über auftretende Schwierigkeiten alsbald in Kenntnis zu setzen.

- MBl. NW. 1977 S. 663.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Arbeitssicherheitsgesetz

Sicherheitsingenieure durch Hochschul-Regelstudium

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 5. 1977 - III A 3 - 8040 (III Nr. 9/77)

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), müssen Sicherheitsingenieure über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen. Diese Forderung ist in § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (VBG 122) präzisiert. Nach § 3 Abs. 1 der VBG 122 kann die sicherheitstechnische Fachkunde als nachgewiesen angesehen werden, wenn die Anforderungen nach § 3 Abs. 2 der VBG 122 erfüllt sind. Diese Regelung ist jedoch nicht abschließend; nach § 3 Abs. 1 der VBG 122 sind gleichwertige Qualifikationsnachweise nicht ausgeschlossen.

Der Fachausschuß „Aus- und Fortbildung“ beim Kuratorium der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung hat empfohlen, die Unfallverhütungsvorschrift VBG 122 so zu ergänzen, daß Ingenieure (grad.) bzw. Diplom-Ingenieure mit berufsqualifizierendem Abschluß zum Sicherheitsingenieur nach einem entsprechenden Regelstudium an einer Hochschule die Anforderungen erfüllen.

Damit wird von einem maßgeblichen Sachverständigenrat der Studienabschluß zum Sicherheitsingenieur nach einem entsprechenden Regelstudium an einer

Hochschule als gleichwertiger Qualifikationsnachweis gemäß § 3 Abs. 1 der VBG 122 angesehen. Ich habe keine Bedenken, daß die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter auch vor einer Änderung der VBG 122 die Gleichwertigkeit des berufsqualifizierenden Abschlusses zum Sicherheitsingenieur anerkennen. Dafür kommen nach dem gegenwärtigen Stand die entsprechenden Absolventen der Gesamthochschule Wuppertal und der Technischen Fachhochschule Berlin infrage.

- MBl. NW. 1977 S. 663.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

Bekanntmachung

Betrifft: Siebente Vertreterversammlung in der 5. Wahlperiode

Die siebente Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 5. Wahlperiode findet statt am

Freitag, dem 24. Juni 1977,

um 9.30 Uhr im Kurhaussaal von Bad Oeynhausen.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die sechste Vertreterversammlung in der 5. Wahlperiode am 13. Dezember 1976
2. Zusammensetzung der Vertreterversammlung
3. Zusammensetzung des Vorstandes
4. Finanzsituation der Anstalt
5. Gesetz zur 20. Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (20. RAG)
6. Der Versorgungsausgleich nach dem 1. Eherechtsreformgesetz
7. Medizinische Rehabilitation der LVA Rheinprovinz - Belegungssituation in den eigenen und fremden Behandlungsstätten -
8. Bericht über die Tätigkeit der Versichertenältesten
9. Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten
10. Anfragen und Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheiten

Düsseldorf, den 6. Juni 1977

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

- MBl. NW. 1977 S. 663.

Personalveränderungen

Innenminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor W. von der Groeben
zum Ministerialrat

Oberregierungsvermessungsrat K.-H. Allebrand
zum Regierungsvermessungsdirektor

Oberregierungsräte

B. Hunsche,

H. Wielpütz

zu Regierungsdirektoren

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat Dipl.-Mathematiker B. Hausmann
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat Dipl.-Volksw. A. Steenken
zum Oberregierungsrat

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Regierungsoberratsrat J. Mayer
zum Regierungsrat

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsvermessungsdirektor Dr.-Ing. E. Pape
zum Leitenden Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsvermessungsrat z.A. Dipl.-Ing. H. Brügge-
mann
zum Regierungsvermessungsrat

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat z.A. Dipl.-Ing. E. Lehbrink
zum Regierungsrat

Regierungspräsident - Arnberg -

Oberregierungsbaurat F. Eggert
zum Regierungsbaudirektor

Regierungsräte

E. Mäurer,
W. Wehmeier

zu Oberregierungsräten

Regierungsrat z.A. F. Schmitz-Jersch
zum Regierungsrat

Regierungspräsident - Detmold -

Regierungsdirektor W. Schulz
zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsrat J. Suermann
zum Regierungsdirektor

Regierungsräte z.A.

W. Bischoff,
H. Kruse

zu Regierungsräten

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Regierungsrätin z.A. Dr. M. Franke
zur Regierungsrätin

Regierungsräte z.A.

E. Hücker,
P. Stadermann

zu Regierungsräten

Regierungspräsident - Köln -

Regierungsbaurat z.A. Dipl.-Ing. H.-O. Träger
zum Regierungsbaurat

Regierungsräte z.A.

D. Krell,
K.-J. Kröger

zu Regierungsräten

Regierungspräsident - Münster -

Oberregierungsrat H. Pollert
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat E. Tilkorn
zum Oberregierungsrat

Regierungsbaurat z.A. Dipl.-Ing. W. Boklage
zum Regierungsbaurat

Regierungsvermessungsrat z.A. Dipl.-Ing. B. Schlüter
zum Regierungsvermessungsrat

Polizeipräsident - Düsseldorf -

Regierungsdirektor A. Beuke
zum Leitenden Regierungsdirektor

Landesfeuerweherschule Nordrhein-Westfalen

Oberbrandrat A. Rempe
zum Regierungsbranddirektor

Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat E. Becker
zum Oberregierungsrat

Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Köln

Oberregierungsrat Dipl.-Volksw. H. Groß
zum Regierungsdirektor

Es sind versetzt worden:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat Dipl.-Volksw. H. Groß
zum Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum Köln

Regierungspräsident - Arnberg -

Regierungsrat A. Diening
zum Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Regierungsrat H. Rauch
zum Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum Hagen

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Oberregierungsrat Dipl.-Kaufm. R. Claßen
zum Innenminister

Regierungsbaurat Dr.-Ing. H.-K. Pehla
zum Innenminister

Regierungspräsident - Köln -

Regierungsdirektor A. Beuke
zum Polizeipräsidenten Düsseldorf

Regierungsrat J. Werner
zum Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum Köln

Regierungspräsident - Münster -

Regierungsdirektor W. Schulz
zum Regierungspräsidenten Detmold

Oberregierungsrat Dr. J. Braun
zum Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident - Arnberg -

Abteilungsleiter R. Kauther

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Oberregierungsrat H.-G. Mielke

**Justizminister
Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1977 S. 665.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 32 v. 14. 6. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied- Nr. | Datum | | Seite |
|---------------|-------------|---|-------|
| 213 | 25. 5. 1977 | Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Brandschutzforschung | 258 |
| 7831 | 24. 5. 1977 | Verordnung über Zuständigkeiten nach der Tollwut-Verordnung | 259 |
| 92 83 | 4. 5. 1977 | Verordnung über die Bestimmung des Vmhundertsatzes für die Kalenderjahre 1977 und 1978 nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG-UnBefG) | 259 |
| | 23. 5. 1977 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1977 | 259 |

– MBl. NW. 1977 S. 665.

666 / 49

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 15. 5. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 8,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Personalnachrichten 201

Elfte Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind 11. AVOzSchFG - vom 24. 2. 1977 201

Richtlinien zur Errechnung der Lehrerstellen und zur Bildung der Klassen für das Schuljahr 1977/78. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 4. 1977. 202

Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz vom 22. 4. 1977. 204

Lernmittelfreiheit; hier: Verwaltungsvorschriften gemäß § 4 Abs. 3 Lernmittelfreiheitsgesetz. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 3. 1977 207

Lernmittelfreiheit; hier: Verzeichnis der allgemein erforderlichen und für die Hand des Schülers bestimmten Lernmittel (Kreuzchen-Liste) gemäß § 4 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 4. 1977 210

Neufassung der Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen für die Förderung von Informationsreisen an die Grenze zur DDR. Bek. d. Kultusministers v. 5. 4. 1977 210

Übernahme von Lehrkräften aus dem Ersatzschuldienst in den öffentlichen Schuldienst in einem höheren Amt als dem Eingangsamts. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 3. 1977 211

Schulversuch Kollegschule; hier: Studienqualifizierende Abschlüsse. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 3. 1977 211

Grundschule. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 5. 1977 213

Mathematik in der Hauptschule; hier: Klasse 5. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 4. 1977 213

Lehrgänge im Schulsport für Lehrer und Lehrerinnen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und Sonderschulen - Restprogramm 1977. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 4. 1977 214

Religionsunterricht in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe; hier: Regelung von Sonderfällen. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 3. 1977 214

Erwerb des Latinums durch Schüler der Aufbaugymnasien. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 3. 1977 215

Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife zum Studium an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen an Bewerber, die die Prüfung als Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen abgelegt haben. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 3. 1977 215

Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (KMK); hier: Aufnahme des Faches Rechtskunde in das Unterrichtsangebot der neugestalteten gymnasialen Oberstufe. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 3. 1977 220

Stundentafeln für die Sekundarstufe I; hier: Lernbereich Gesellschaftslehre im Gymnasium. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 3. 1977 220

Übernahme des Kreisgymnasiums Neuss-Norf in der Trägerschaft der Stadt Neuss. Bek. d. Kultusministers v. 25. 4. 1977 220

Errichtung eines Instituts für spätausgesiedelte Abiturienten in Geilenkirchen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 3. 1977 221

Berufsschule; hier: Lehrpläne für den Unterricht in den Berufsschulklassen für Praktikanten zur Aufnahme in die Fachschule für Ernährungs- und Hauswirtschaft. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 3. 1977 221

Erstellung von Lehrplänen; hier: Lehrpläne für die einjährige Berufsfachschule für Schüler mit Fachoberschulreife - Schwer-

punktprofilbereich Textil und Bekleidung. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 3. 1977. 221

Lehrpläne für die Berufsschule; hier: Lehrpläne für den Unterricht in den Fachklassen der Friseure. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 3. 1977. 221

Erstellung von Lehrplänen; hier: Lehrpläne für die einjährige Berufsfachschule für Schüler mit Fachoberschulreife - Schwerpunktprofilbereich Ernährungs- und Hauswirtschaft. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 3. 1977 221

Berufsausbildung in der Hauswirtschaft; hier: Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf „Hauswirtschafterin im städtischen Bereich“. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 3. 1977 222

Fachschulen für Sozialpädagogik; hier: Schulpraktikum für Schüler im 3. Ausbildungsjahr an Fachschulen für Sozialpädagogik. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 4. 1977 231

Vokationsordnung der Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Kultusministers v. 25. 4. 1977. 231

Verzeichnis der genehmigten Lernmittel für das Schuljahr 1977/78 (Beilage zum GABl. NW., Ausgabe Mai 1977)

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers 249

Internationaler Jugendwettbewerb 1977 der Genossenschaftsbanken „Begegnung mit der Natur“. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 3. 1977 250

Internationale Schul- und Jugendmusikwochen Salzburg 1977 250

Meeresbiologischer Kurs für Biologielehrer und für Biologiestudenten in der Biologischen Anstalt Helgoland 250

Ferienseminar für deutsche Lehrer in Großbritannien im Sommer 1977 250

Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (Stand: März 1977) 251

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 13. April bis 25. April 1977 251

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 7. April bis 14. April 1977 253

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten 233

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 4. 1977 234

Prüfungsordnung für die Fachrichtung Übersetzen und Dolmetschen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 1. 1977 242

Satzung für die Vertretung der Wissenschaftlichen Mitarbeiter der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 4. 1977 248

Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Gesamthochschule Wuppertal; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 5. 4. 1977 248

Verfassung der Fachhochschule Niederrhein; hier: Berichtigung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 4. 1977 248

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen 254

- MBl. NW. 1977 S. 666.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.